



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**12. Jahrgang**

**Nr. 22**

**31.10.2007**

---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Stadt Erkrath 75. Flächennutzungsplanänderung - Erkrath - Mitte -	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. E 20 – Pose – Marré -	5
Satzung zur 15. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath	9
Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Erkrath	11
Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath	12
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung der 77. Flächennutzungsplanänderung des derzeit gültigen Flächennut- zungsplanes für das Gebiet - Zentrum Unterfeldhaus -	17
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz -	19
Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre für den westlichen Teilbereich des Bebauungspla- nes Nr. 15 A – 4. Änderung – Max-Planck-Straße/Gerresheimer Land- straße –	21
Sitzungstermine	25

\*\*\*

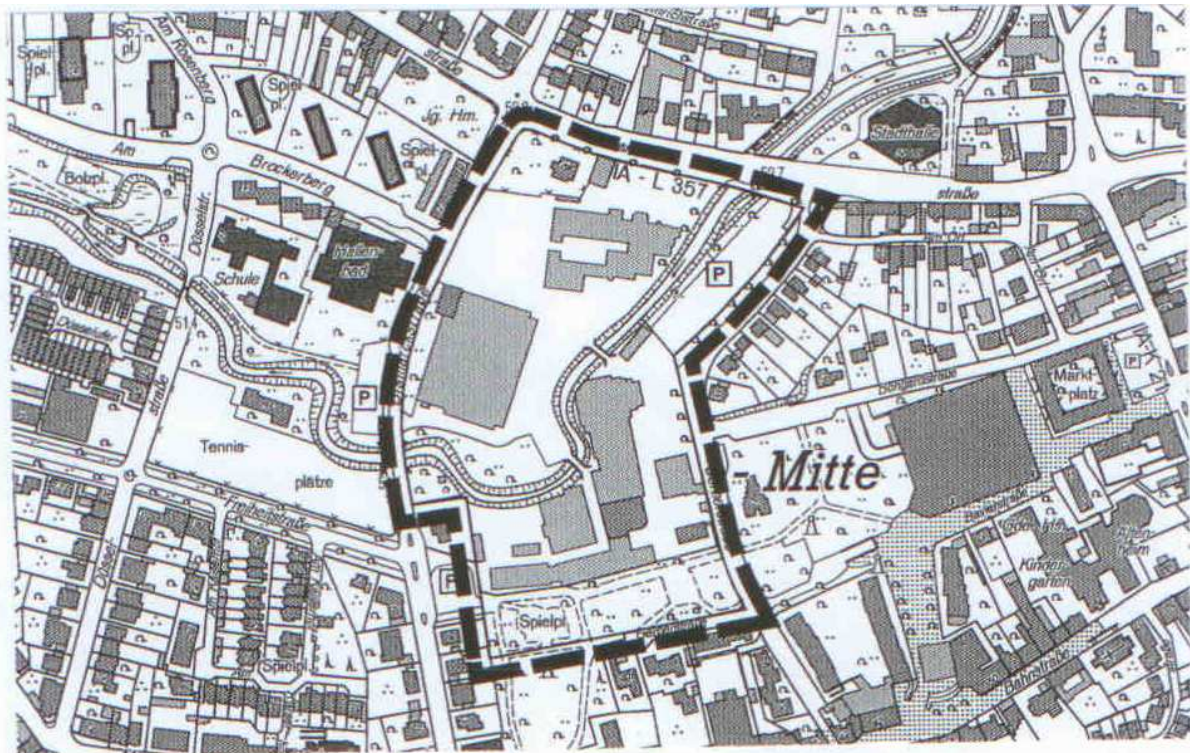
## Bekanntmachung der Stadt Erkrath

**Die 75. Flächennutzungsplanänderung - Erkrath - Mitte - der Stadt Erkrath wird gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.09.2007 wirksam.**

Gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in seiner z. Z. geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass

- der Rat der Stadt zu der 75. Flächennutzungsplanänderung – Erkrath – Mitte - am 26.04.2007 den Feststellungsbeschluss gefasst hat,
- die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 11.07.2007 die 75. Flächennutzungsplanänderung – Erkrath – Mitte - wie folgt genehmigt hat: Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Erkrath am 26.04.2007 beschlossene 75. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die zeichnerischen Unterlagen und evtl. sonstigen Anlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazu gehörende Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Verwaltung eingesehen werden können (nähere Angaben folgen unter Hinweise),
- die 75. Flächennutzungsplanänderung – Erkrath – Mitte – mit dem Tage dieser Bekanntmachung wirksam wird.

Die von der 75. Flächennutzungsplanänderung – Erkrath – Mitte - erfassten Bereiche ergeben sich ungefähr aus dem umrandeten Gebiet des Kartenausschnittes der Deutschen Grundkarte.



Deutsche Grundkarte, 1:5000, Verm. u. Katasteramt Kreis Mettmann, vom 17.02.1998 (L4/98)

**Hinweise:**

1. Die 75. Flächennutzungsplanänderung – Erkrath – Mitte - (einschl. Begründung, zusammenfassender Erklärung und evtl. sonstiger Anlagen) liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt (städtebauliche Ziele und Auswirkungen usw.) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
  
2. Es wird hingewiesen auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.  
Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
  - a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
  
  - b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 ), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  
  - c) die Vorschriften über die Begründung der Flächennutzungsplanänderung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Flächennutzungsplanänderung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
  
  - d) ein Beschluss der Gemeinde über die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. Es wird hingewiesen auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.  
Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
4. Es wird hingewiesen auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.  
Danach werden unbeachtlich:
- a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
5. Es wird hingewiesen auf den § 7 Abs. 6 GO NRW.  
Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Mit dem Wirksamwerden der 75. Flächennutzungsplanänderung – Erkrath – Mitte - werden die davon betroffenen Bereiche des bisher geltenden Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die 75. Flächennutzungsplanänderung – Erkrath – Mitte -, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erkrath, 11.09.2007

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### Bekanntmachung der Stadt Erkrath

**Der Bebauungsplan Nr. E 20 – Pose – Marré - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

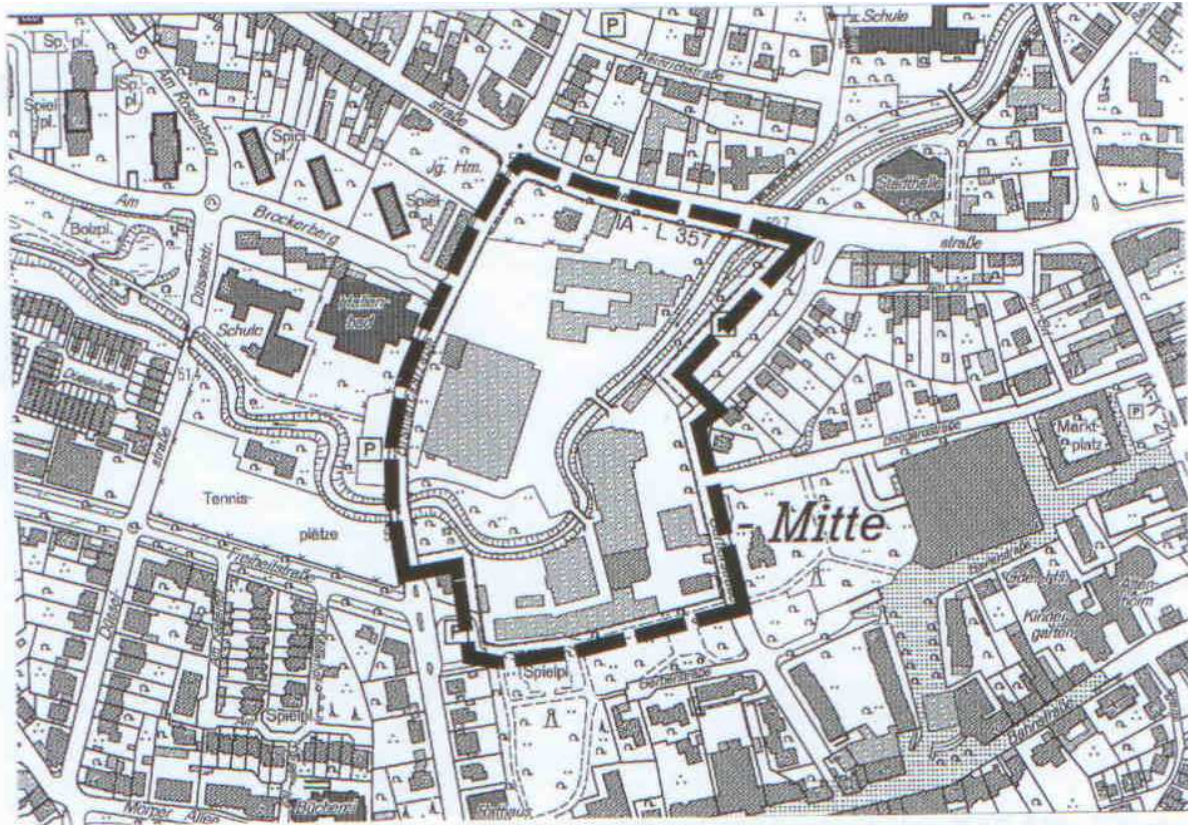
#### Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 22. Sitzung am 26.04.2007 den Bebauungsplan Nr. E 20 – Pose – Marré – gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird ohne Anzeigeverfahren im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB (Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gemacht.

Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.1998, Nr. DGK 5 ( L 4/98)

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 22. Sitzung am 26.04.2007 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 20 – Pose – Marré – örtliche Bauvorschriften als Gestaltungsfestsetzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hingewiesen wird:**

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn

a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. E 20 – Pose Marré - in Kraft.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Das In-Kraft-treten des Bebauungsplanes Nr. E 20 – Pose – Marré –, die gem. § 9 Abs. 4 BauGB als gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 11.09.2007

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 15. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 26.10.2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 23.10.2007 folgende 15. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

#### **§ 1**

§ 17 erhält folgende Fassung:

#### **§ 17**

#### **Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der stellvertretenden Bürgermeister**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 166,00 € und eines Sitzungsgeldes von je 17,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

Ebenso wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreis- und Beiratssitzungen, sofern diese durch Ratsbeschluss gebildet und besetzt werden, sowie dem Jugend- und Seniorenrat gezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 504,00 € monatlich bei einer Fraktionsgröße unter 10 Mitgliedern und 756,00 € bei einer Fraktionsgröße über 10 Mitgliedern.

Ein stellvertretender Vorsitzender erhält bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 252,00 € monatlich. Zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 252,00 € monatlich.

- (3) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 756,00 € monatlich, der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 378,00 € monatlich.
- (4) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner (Ausschussmitglieder) erhalten eine Sitzungsgeld von 22,00 € pro Sitzung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den gemäß Absatz 1 gebildeten Arbeitskreis- und Beiratssitzungen. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.
- (5) Im Falle von Sitzungsververtretungen wird nur ein Sitzungsgeld an die Erstunterzeichnenden der Anwesenheitsliste gezahlt.

Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der gemäß Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Es wird dann der höhere Betrag gezahlt.

## § 2

§ 22 Absatz 2 wird gestrichen; die Nummerierung des bisherigen ersten Absatzes als (1) entfällt.

## § 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.10.2007

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
der Stadt Erkrath vom 26.10.2007**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, Seite 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) und der §§ 1 – 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW, Seite 488), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 23.10.2007 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

**§ 7 -Besteuerung von Apparaten-**

Der Absatz (2) Ziffer 1a) erhält folgende Fassung:

a) *-Apparate mit Gewinnmöglichkeiten-*

*12 v. H. des Einspielergebnisses, höchstens 200,00 €/ohne Nachweis*

Der Absatz (2) Ziffer 2a) erhält folgende Fassung:

a) *-Apparate mit Gewinnmöglichkeiten-*

*10 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 30,00 €.*

**§ 2**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.10.2007

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

#### **Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379) und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert am 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 23.10.2007 folgende 12. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

#### § 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der 11. Änderung vom 21.12.2006 folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

			in €/Jahr
<b>1.</b>	<b>bei 14-täglicher Entleerung für einen:</b>		
35 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	83,40
35 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	78,72
35 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	63,84
50 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	98,28
50 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	93,24
50 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	78,36
<b>2.</b>	<b>bei 14-täglicher Entleerung einschließlich Gestellung des Gefäßes für einen</b>		
40 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	91,44
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	86,16
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	70,44
60 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	116,76
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	110,88
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	93,36
80 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	136,20
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	130,32
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	112,80
120 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	204,24
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	195,48
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	169,20
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	350,16
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	338,52
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	303,48
<b>3.</b>	<b>ohne Gestellung des Abfallbehälters bei:</b>		
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	2.315,04
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	1.157,52

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	4.630,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	578,76
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.233,44
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.116,72
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	4.466,88
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	558,36
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	1.988,64
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	994,32
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	3.977,28
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	496,68
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	3.190,56
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	1.595,28
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	6.381,12

		ohne Biotonne /Eigenkompostierung	
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	797,64
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	3.085,68
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.542,84
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	6.171,36
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	771,36
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	2.770,80
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	1.385,40
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	5.541,60
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	692,28
3,3 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung	9.339,84
3,3 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung	4.669,92
3,3 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	18.679,68

3,3 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung	2.334,96
5,5 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung	15.370,08
5,5 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung	7.685,04
5,5 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	30.739,68
5,5 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung	3.842,52
			<b>in €/Stück</b>
<b>(3)</b>	<b>pro 70 l Restmüllsack</b> einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		5,00
<b>(4)</b>	<b>Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath</b>		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Eigenkompostierung		5,00
	pro 70 l Restmüllsack mit Eigenkompostierung		4,10
			<b>in €/ Leerung</b>
<b>(5)</b>	<b>Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter</b>		60,00

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.10.2007

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

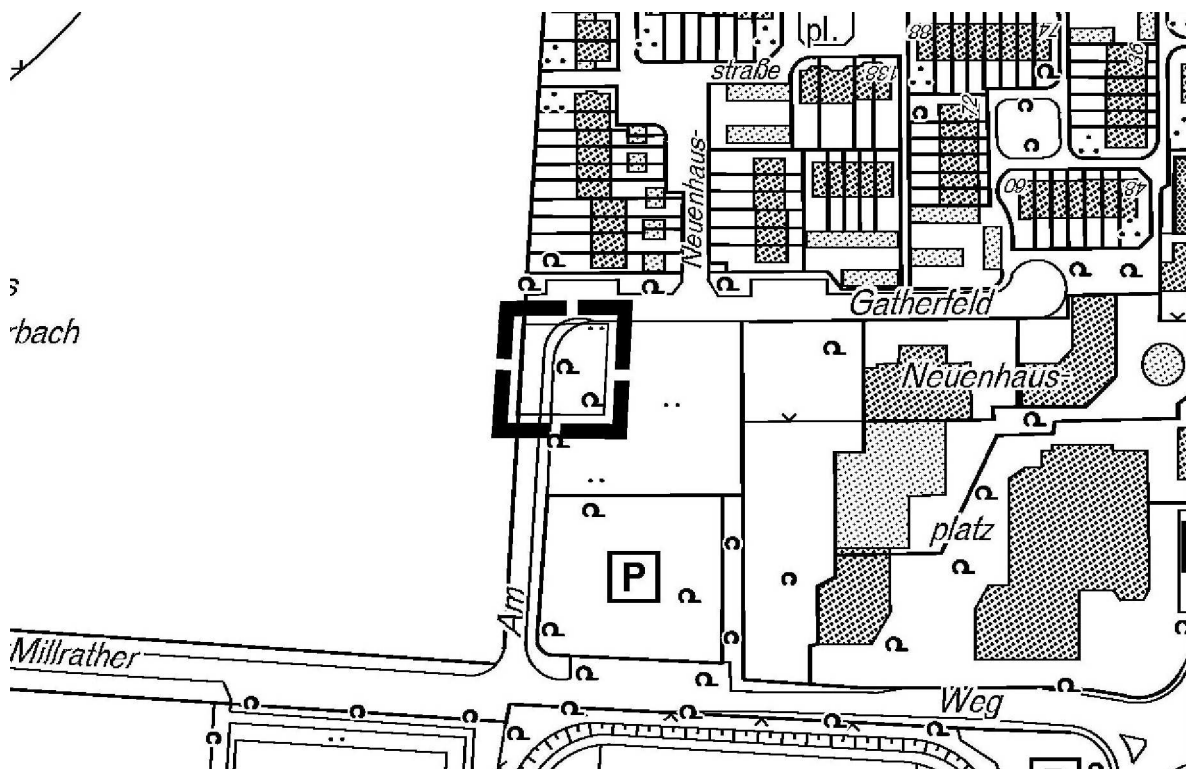
### Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über die öffentliche Auslegung der 77. Flächennutzungsplanänderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes für das Gebiet - Zentrum Unterfeldhaus -.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 die öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Offengelegt wird die o. a. Flächennutzungsplanänderung mit Datum (Stand) vom 21.05.2007 einschließlich der Begründung mit Stand vom 25.09.2007. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- der Umweltbericht als Teil der Begründung,
- das schalltechnische Gutachten von Graner + Partner mit Stand vom 18.09.2007.



Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 ( L 4 / 98 ).

Der o.a. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt zusammen mit der Begründung und den o.a. umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

**in der Zeit vom 08.11.2007 bis einschließlich 10.12.2007**

während der Dienststunden (von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter den Rufnummern 0211 2407 - 6101 oder - 6107. Zudem besteht die Möglichkeit, unter den o.a. Rufnummern einen Termin zur Auskunft und Erörterung telefonisch zu vereinbaren.

**Bekanntmachungsanordnung**

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Erkrath übereinstimmt.

Die Offenlage des Entwurfes der 77. Flächennutzungsplanänderung – Zentrum Unterfeldhaus - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 30.10.2007

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

## Bekanntmachung der Stadt Erkrath

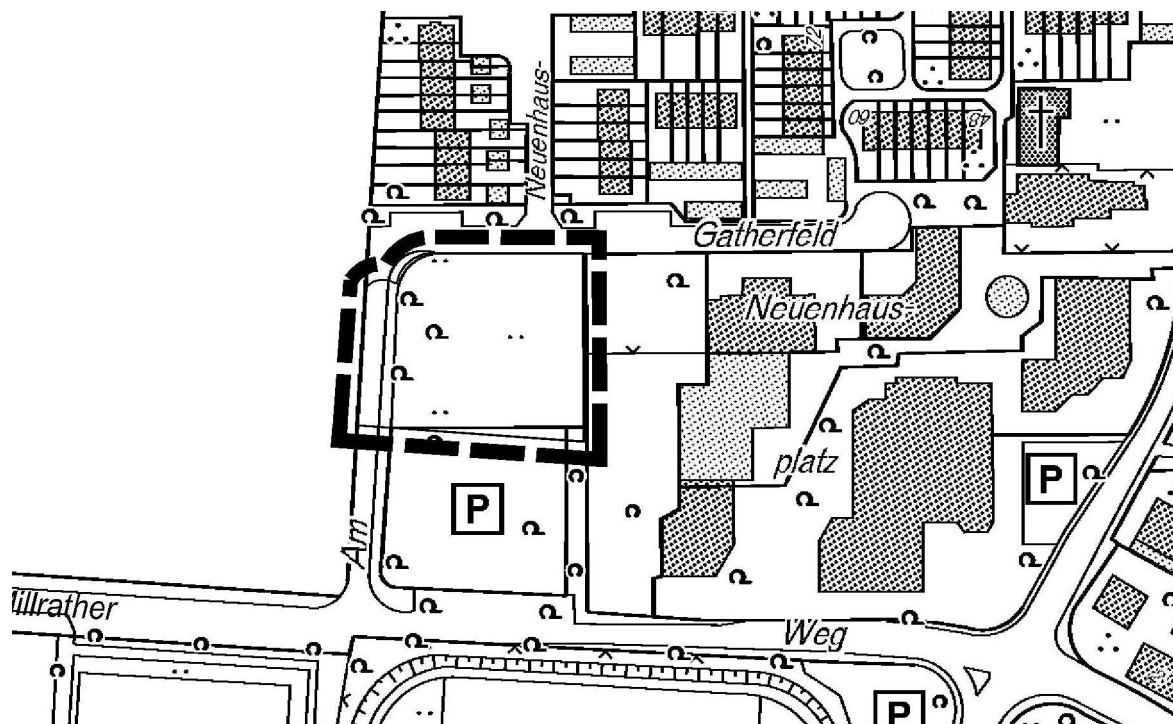
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz -.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanes beschlossen.

Offengelegt wird der o. a. Bebauungsplanentwurf mit Datum (Stand) vom 25.09.2007 einschließlich der Begründung mit Datum vom 25.09.2007.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- der Umweltbericht als Teil der Begründung einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
- das schalltechnische Gutachten von Graner + Partner mit Stand vom 18.09.2007.



Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 ( L 4 / 98 ).

Der Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung und den o.a. umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

**in der Zeit vom 08.11.2007 bis einschließlich 10.12.2007**

während der Dienststunden (z. Z. von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Mit der Offenlage des B-Planes Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz - wird gleichzeitig für die hiervon betroffenen Bereiche oder Teile des zur Zeit wirksamen Bebauungsplanes Nr. 15 B 9. Änderung - Gatherfeld - gem. § 1 (8) BauGB das Verfahren zur Aufhebung durchgeführt.

Die von dem Bebauungsplan Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz - betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 15 B 9. Änderung - Gatherfeld - können gleichfalls eingesehen werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter den Rufnummern ☎ 0211 2407 - 6101 oder – 6107. Zudem besteht die Möglichkeit, unter den o.a. Rufnummern einen Termin zur Auskunft und Erörterung telefonisch zu vereinbaren.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr übereinstimmt. Die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 30.10.2007

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung der Stadt Erkrath**  
**über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre**  
**für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes**  
**Nr. 15 A – 4. Änderung – Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße –**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498), beschließt der Rat der Stadt Erkrath folgende Satzung:

**§ 1**

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 03.09.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 A – 4. Änderung – Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße - beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzungen wurde vom Rat der Stadt am 01.09.2005 eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich beschlossen. Diese Veränderungssperre wurde am 16.11.2005 bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzungen wird für den in § 2 bezeichneten westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 um ein Jahr beschlossen.

**§ 2**

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

im Norden	durch die Max-Planck-Straße,
im Osten	durch das Flurstück 170, Flur 29, Gemarkung Erkrath,
im Süden	durch die Flurstücke 136, 137, 138 Flur 28, Gemarkung Erkrath und Flurstück 210, Flur 29, Gemarkung Erkrath,
im Westen	durch die Gerresheimer Landstraße.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit Datum vom 03.09.2007. Der Geltungsbereich entspricht der ursprünglichen Abgrenzung mit Stand vom 23.06.2005. Da sich jedoch in Folge einer Flurstücksvereinigung und einer Umflurung die meisten Flur- und Flurstücksbezeichnungen verändert haben, wird die Darstellung des unveränderten Geltungsbereiches aktualisiert.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Erkrath, Flur 27: 309, 311, 313

Gemarkung Erkrath Flur 29: 126; 127, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237,  
238

### § 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

### § 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes, spätestens nach Ablauf von einem Jahren, außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

### Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann

die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Abs. 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 A - 4. Änderung – Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße - liegt nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

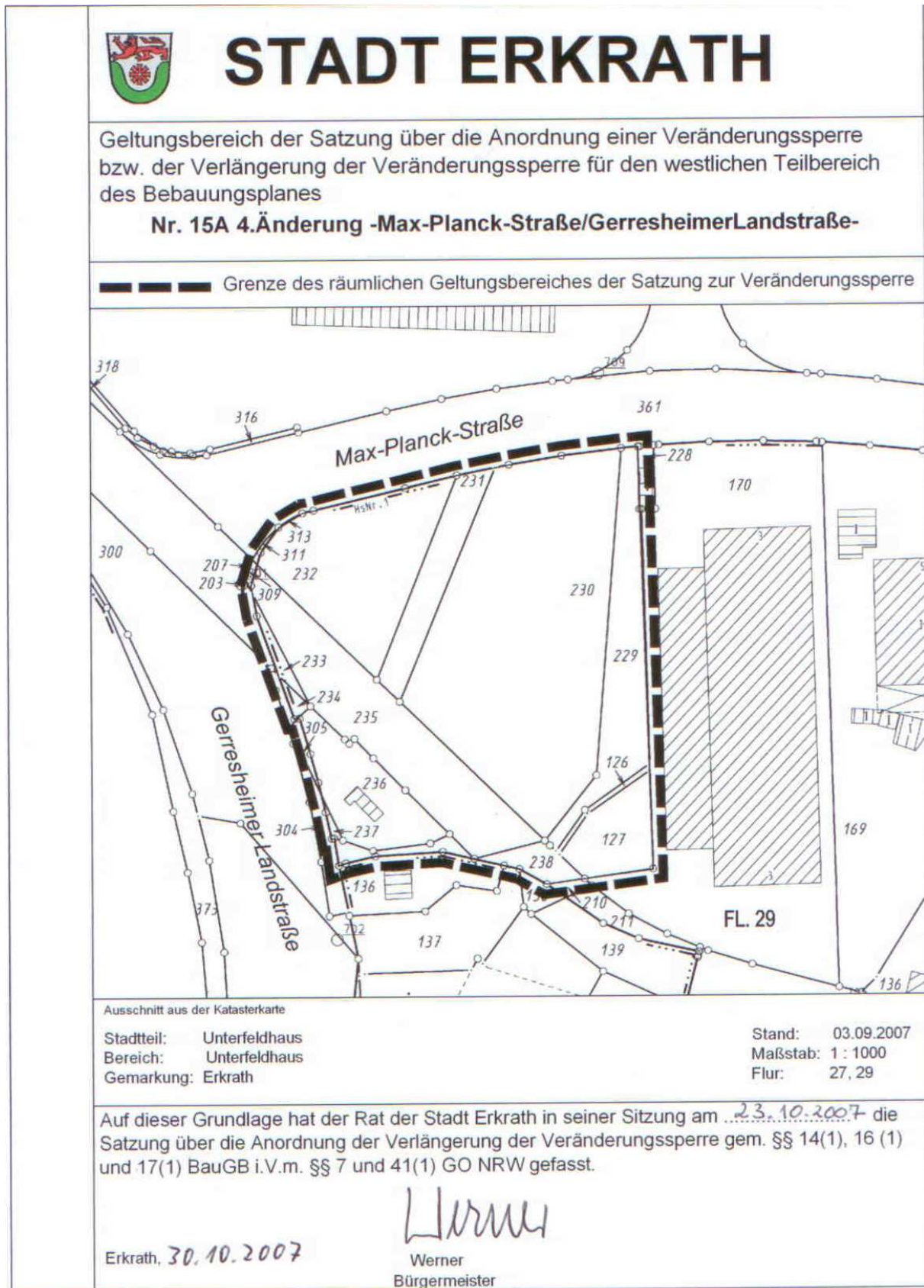
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 A – 4. Änderung – Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße - und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 30.10.2007

Werner  
Bürgermeister

## Anlage: Geltungsbereich der Satzung



\*\*\*



---

**Sitzungstermine****November 2007**

Jugendrat	Dienstag	06.11.2007	16.30 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Gaststätte des Bürgerhauses, Sedentaler Str. 105-107
Ausländerbeirat	Mittwoch	07.11.2007	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	13.11.2007	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3, Sedentaler Str. 105-107
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Mittwoch	14.11.2007	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*

---